Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen

Wohnbauträger

Band: 27 (1952)

Heft: 6

Artikel: Die "sündhafte" Gabel

Autor: W.R.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-102391

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gründlich wie der Steuerkommissär meine Steuererklärung auseinanderzunehmen pflegt. Fachmännisch gingen die Buben vor. Sie feilten ab, was zu viel war, schlugen mit dem Hammer gerade, was krumm war, und fügten alles gut geölt wieder zusammen. Genau gesagt: nicht alles. Denn es blieb ein Nocken übrig, der gar nicht dazu gehörte. Und am Ende war doch noch irgendeine Kleinigkeit nicht ganz in Ordnung. — Na, ja.

Wir hatten also eine Mieterversammlung mit eingehender Berichterstattung. Statt daß die Buben für ihre gute Absicht gelobt worden wären, bestrafte man sie damit, daß ihnen die Bedienung des Mähers für alle Zeiten verboten wurde. Mit überwältigendem Mehr beschloß die Versammlung, das Rasenmähen sei eine Kunst, die nicht jeder kann. Dazu gehört ein Mann mit guten Fachkenntnissen in der Mechanik, der sich in amerikanischen Maschinen auskennt, der die nötige Zeit besitzt, der die Gartenkultur liebt und der nicht zu alt

ist, diese immerhin anstrengende Arbeit, ohne gesundheitlich Schaden zu nehmen, auszuführen. Der einzige, der allen Anforderungen genügt, ist der Kern. In jungen Jahren ist er in Amerika gewesen. Dort, sagt er, sei die Wohnkultur viel höher entwickelt. Keine Hecken und so weiter. Nur werde einem manchmal ein Rädlein von der Wohnung gestohlen. Ihm mußte man die Ehre erweisen und ihm das Amt verleihen. Aber die Sache hatte einen Haken. Er ist ein eingefleischter Materialist. Er hat eine Frau und drei Göhren. Idealismus sei kein Vitamin, sagt er. Wir müssen ihn also bezahlen. Aber siehe, alle andern erwiesen sich als Idealisten, die gerne bereit waren, das Opfer auf sich zu nehmen.

Für unsere Kolonie ergibt sich also folgendes Bild. Von 20 Genossenschaftern sind 19 Idealisten und nur einer ist ein Materialist. Macht nach Einstein 95 Prozent Idealismus und 5 Prozent Materialismus. Das scheint mir gerade die richtige Mischung zu sein. Oder sind Sie etwa anderer Ansicht?

Andreas Abnormal

Die «sündhafte» Gabel

Noch im 16. Jahrhundert machte man sich mit Spottgedichten über die neue Mode, mit der Gabel zu essen, lustig. In Deutschland betrachtete man sie als sträflichen Luxus und als ein Zeichen der Verweichlichung. In englischen Klöstern gar wurde die Gabel als sündhaft verboten. Unsere Vorfahren jedoch waren in dieser Beziehung recht fortschrittlich; denken wir nur an die Milchsuppe von Kappel im Jahre 1529, wo man sich gegenseitig mit dem Löffel auf die Finger schlug! Voll Bewunderung rühmen mittelalterliche Chroniken einzelne Fürsten, daß sie Gabeln besessen hätten. Clementine von Ungarn, die Gattin Lugwig I., und Johanna D'Evreux, die Gattin Karls des Schönen, hatten jede eine Gabel, die Herzogin von Touraine sogar deren

zwei, Karl VI. besaß drei, die er aber nur zum Obstessen gebrauchte. Ein Engländer, Thomas Coryate, lernte in Italien die Gabel kennen und berichtet, daß sie im Jahre 1611 in Paris noch nicht bekannt gewesen sei. Er hat sie dann in England eingeführt, was ihm allerdings viel Spott und Hohn einbrachte.

Ebenso bürgerte sich der Gebrauch des Taschentuches sehr spät und langsam ein. Im Jahre 1530 noch erachtete es Erasmus von Rotterdam für notwendig, eine lateinische Schrift zu verfassen, in der er das Schneuzen mit dem Hute oder Rocke, mit dem Arm oder mit der Hand verwirft. Er empfiehlt, dies künftig mit einem eigens dazu bestimmten Tüchlein zu tun!

AUS DEM VERBANDE

Zentralvorstand

In seiner Sitzung vom 7. Juni 1952 in Bern bereinigte der Zentralvorstand zunächst die Resolutionen zuhanden der Delegiertenversammlung. Ein Gesuch um ein Darlehen aus dem Fonds de roulement wurde eingehend besprochen. Da die Unterlagen nicht restlos befriedigen, wurde die Beschlußfassung auf die nächste Sitzung verschoben. Der Zentralvorstand nahm sodann Kenntnis davon, daß die Section Romande vorläufig auf eine Statutenrevision verzichtet, nachdem ihren Begehren in anderer Weise Rechnung getragen wurde. Die Section Romande hat drei Vertreter im Zentralvorstand. Wenn die Sitzungen in Zürich stattfinden, ist ihnen des langen Weges wegen die Teilnahme erschwert. Außerdem kann es vorkommen, daß mehrere ihrer Vertreter durch Krankheit oder anderweitige Inanspruchnahme verhindert sind. Sie wollte darum durch Änderung der Statuten ein Recht auf Stellvertretung einführen. Selbstverständlich legt der Zentralvorstand großen Wert darauf, daß die wichtige und sehr aktive Section Romande, die das ganze französische Sprachgebiet der Schweiz umfaßt, an allen Sitzungen richtig vertreten ist. Er ist aber der Auffassung, die von der Delegiertenversammlung gewählten Mitglieder seien der Mitgliedschaft gegenüber für die Tätigkeit des Zentralvorstandes verantwortlich, weshalb eine Stellvertretung mit Stimmrecht nicht angängig sei. Er beschloß darum, die Sitzungen künftig abwechslungsweise in verschiedenen Städten abzuhalten und den Sektionen die Entsendung eines Stellvertreters ohne Stimmrecht zu gestatten, wenn mehr als eines ihrer gewählten Mitglieder an der Teilnahme verhindert ist.

Dem Programm für eine Studienfahrt des Zentralvorstandes (nur für dessen Mitglieder) nach Süddeutschland wurde zugestimmt und ein Kostenbeitrag an die Teilnehmer festgesetzt.

Die wichtigste Entscheidung in dieser Sitzung traf der Zentralvorstand, als er beschloß, am 8. Juni das Schönwetterprogramm durchzuführen. Ferner wurden die organisatorischen Einzelheiten für die Delegiertenversammlung und die Niederhornfahrt durchbesprochen. Der Sektion Bern sprach der Präsident im Namen des Verbandes den besten Dank für die ausgezeichnete Vorbereitung der Tagung aus. Dem Büro wurde ein jährlicher Kredit für die Teilnahme an ausländischen Tagungen eingeräumt.

Die Section Romande wollte der Delegiertenversammlung eine Resolution vorlegen, welche die Rückzahlung der Warenumsatzsteuer beim sozialen Wohnungsbau forderte. Der Zentralvorstand beschloß von einer dritten Resolution der Delegiertenversammlung abzusehen, die Frage jedoch durch eine Eingabe dem Bundesrat zu unterbreiten. Von der Konstituie-